

**Informationsblatt  
zur  
Allgemeinverfügung**

**des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

**für Personen sowie Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten über die Anordnung der häuslichen Absonderung und zur Beschränkung des Besuches von Schulen, Kinder Tageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Informationsblatt zu oben genannten Allgemeinverfügung soll zur weiteren Erläuterung dienen und allgemeine Fragen beantworten.

1. Die in der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen gelten für Personen, die aus Risikogebieten und besonders betroffene Regionen entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung des Robert Koch-Institutes (RKI) zurückkehren. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung am 12.03.2020 sind folgende Gebiete ausgewiesen:

**Risikogebiete:**

- **Italien**
- **Iran**
- **In China:** Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan)
- **In Südkorea:** Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)
- **In Frankreich:** Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne)

**Besonders betroffene Regionen:**

- Landkreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen, Deutschland)
2. Aufenthalte, die nicht zur Beschränkung nach der oben genannte Allgemeinverfügung führen, sind kurzzeitige Kontakte. Das sind zum Beispiel Kontakte im Rahmen eines Tankvorganges, einer üblichen Kaffeepause oder eines Toilettenganges.
  3. Personen in häuslicher Absonderung sind aufgefordert, alle Kontakte mit anderen Personen **auf das Nötigste zu beschränken**. Außerdem haben sie sich unverzüglich schriftlich, telefonisch oder elektronisch (nicht persönlich) **beim Gesundheitsamt** des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu **melden**.

Nach Möglichkeit sollte dafür das auf der Internetseite des Landratsamtes bereitstehende **Online-Formular** genutzt werden:

[www.landratsamt-pirna.de/coronavirus.html](http://www.landratsamt-pirna.de/coronavirus.html)

**Kontakt für schriftliche oder telefonische Meldungen:**

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz  
Schloßhof 2/4  
01796 Pirna  
Telefon: 03501 515-2366/-2377  
E-Mail: [verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de](mailto:verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de)

4. Die von den Einschränkungen gemäß der Allgemeinverfügung betroffenen Personen **dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen** Kindereinrichtungen, Ausbildungsstätten, medizinische Einrichtungen sowie weitere Einrichtungen, die unter Pkt. 4a) – 4d) näher bezeichnet sind, **nicht betreten**.
5. Bei minderjährigen Personen sind deren **Sorgeberechtigte verantwortlich** für die Einhaltung der Beschränkungen.
6. Erhalten Betreuer oder Erzieher von Personen, die aus einem Risikogebiet kommen, Kenntnis von deren Aufenthalt, dürfen sie diese **nicht betreuen**.
7. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

Die in der obigen Aufzählung genannten Risikogebiete sind gegebenenfalls nicht vollständig/nicht aktuell. **Bitte beachten Sie die aktuellen Veröffentlichungen hinsichtlich der Risikogebiete.** Die Vorschriften gelten auch für die Gebiete, die nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung als Risikogebiet oder als besonders betroffene Region eingestuft werden.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir um die **Einhaltung aller allgemeinen Hygienevorschriften** und appellieren nochmals an die Vernunft jedes Einzelnen.

Verwaltungsstab des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge